

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Motion Fraktion SP (Katharina Altas/Marieke Kruit): Keine weiteren «toten» Schaufenster in der Berner Altstadt; Fristverlängerung Punkt 1**

Am 16. Februar 2017 hat der Stadtrat Punkt 1 der Motion erheblich erklärt. Die Motionärin Fraktion SP zog Punkt 2 der Motion zurück.

Seit 1983 hat die Berner Altstadt das Label UNESCO-Weltkulturerbe. Ein wesentliches Merkmal sind die Sandsteingebäude mit den Lauben, die über eine Länge von gut sechs Kilometern die längste gedeckte Einkaufspromenade Europas bilden. Das bedeutet, dass denkmalpflegerische Ansprüche an die Erhaltung der Bausubstanz der Berner Altstadt gestellt werden müssen. Es bedeutet aber auch, dass die Altstadt nicht zur Kulisse verkommen darf und sie ein lebendiger Ort der Begegnung und des lokalen Gewerbes bleibt. Artikel 82 der UNESCO „Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ legt fest, dass der ursprüngliche Gebrauch und die Funktion entsprechend den Traditionen zu erhalten sind. (http://www.dnk.de/_uploads/media/185_2005_UNESCO_Richtlinien.pdf)

Kürzlich eröffnete die VZ Vermögenszentrum AG an der Kramgasse 66 an bester Passantenlage ihre Pforten. Auch andere Bankinstitute und Finanzdienstleister haben mehrere Ladenlokale in der Berner Altstadt übernommen, bspw. die CS an der Marktgasse, AEK Bank auf der Westseite des Kornhausplatzes oder die Banca Popolare di Sondrio BPS an der Kramgasse 16. In einem ähnlichen Sinn werden zunehmend Schaufenster nicht mehr zum Ausstellen von Waren verwendet, sondern mit Folien verklebt und damit zu blinden Flächen. Die beschriebenen Tendenzen sind angesichts der Tatsache, dass die Altstadt von Bern zum UNESCO-Weltkulturerbe gehört, bedenklich.

Die Bankfilialen und Finanzdienstleister in der Altstadt oder Schaufenster, die blind oder bloss mit Monitoren bestückt sind, weisen eine traurige Sterilität auf und wirken nach aussen hin abweisend. Beide Erscheinungen gehören zu Betrieben, die finanziell derart potent sind, dass sie das traditionelle Gewerbe ausstechen können. Noch mehr solcher „toter“ Schaufenster würden der Berner Altstadt insgesamt schaden.

Leider sieht die Bauordnung für die Nutzung der Parterregeschosse der Unteren Altstadt im Gegensatz zur Oberen Altstadt keine griffige Regelung vor. Obwohl für die Obere Altstadt gemäss Artikel 78 Absatz 6 der Bauordnung die Regelung gilt, dass „(...) im Erdgeschoss an den Lauben nur Räume eingerichtet werden [dürfen], die dem Warenverkauf oder dem Gastgewerbe dienen“, konnte die CS-Filiale an Passantenlage Räumlichkeiten mieten. Die geltende Bauordnung (B0.06) hält in Artikel 80 fest, dass die Untere Altstadt und das Wohngebiet Matte „mit geschäftlichen und kulturellen Nutzungen durchmischte Wohnquartiere“ sind. Es fehlt jedoch eine Regelung, welche sicherstellt, dass die Lauben- und Parterregeschosse dem Detailhandel, dem Gast- und Kleingewerbe und Kulturspielstätten vorbehalten bleiben. Die Obere wie die Untere Altstadt sind gemäss UNESCO-Weltkulturerbe-Richtlinien sowohl in der Bausubstanz als auch nach ihrem ursprünglichen Gebrauch und in der Funktion entsprechend den Traditionen zu erhalten.

Um zu verhindern, dass sich weitere Dienstleister in den Laubengeschossen der Oberen und Unteren Altstadt ansiedeln, bevor die neue Regelung in Kraft tritt, hat der Gemeinderat unverzüglich eine Planungszone nach Art. 62 BauG anzuordnen.

1. Der Gemeinderat wird aufgefordert, dem Stadtrat eine Änderung der Bauordnung vorzulegen, welche in der Berner Altstadt die Lauben- und Parterregeschosse dem Detailhandel, dem

Gast- und Kleingewerbe und Kulturspielstätten vorbehalten und die Einrichtung von Dienstleistern und weiteren „toten“ Schaufenstern verhindert.

2. Der Gemeinderat wird eingeladen, eine Planungszone zu erlassen, die verhindert, dass sich während ihrer Geltungsdauer weitere Dienstleister (Finanzdienstleister, Banken oder ähnliche Betriebe) in den Lauben- und Parterregeschossen der Berner Altstadt niederlassen.

Bern, 29. Januar 2015

Erstunterzeichnende: Katharina Altas, Marieke Kruit

Mitunterzeichnende: Yasemin Cevik, Peter Marbet, Nadja Kehrl-Feldmann, Halua Pinto de Magalhães, Rithy Chheng, Johannes Wartenweiler, Patrizia Mordini, Michael Sutter, David Stampfli, Lukas Meier, Stefan Jordi, Annette Lehmann, Gisela Vollmer, Ingrid Kissling-Näf, Fuat Köçer

Bericht des Gemeinderats

Der Stadtrat hat Punkt 1 der Motion am 16. Februar 2017 erheblich erklärt (SRB 2017-71). Somit ist der Gemeinderat nach Artikel 59 Absatz 5 des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSS; SSSB 151.21) aufgefordert, innert zwei Jahren «dem Stadtrat eine Änderung der Bauordnung vorzulegen, welche in der Berner Altstadt die Lauben- und Parterregeschosse dem Detailhandel, dem Gast- und Kleingewerbe und Kulturspielstätten vorbehalten und die Einrichtung von Dienstleistern und weiteren «toten» Schaufenstern verhindert». Punkt 2 der Motion hat die Motionärin bei der Beratung vom 16. Februar 2017 zurückgezogen.

Die Gesetzgebungsarbeiten zur Umsetzung von Punkt 1 der Motion sind im Gange, können aber nicht fristgerecht abgeschlossen werden. Für Punkt 1 der Motion muss deshalb eine Fristverlängerung um zwei Jahre beantragt werden.

Begründung der Fristverlängerung

Der Gemeinderat hat zur Erfüllung der Motion die Präsidialdirektion beauftragt, eine Vorlage für eine Teilrevision der Bauordnung auszuarbeiten. Die Vorlage hat von Mitte Mai bis Mitte Juni 2018 zur Information und Mitwirkung der Bevölkerung öffentlich aufgelegt. In der Mitwirkung sind begründete Einwände gegen die vorgesehene Regelung vorgebracht worden. Die Präsidialdirektion hat deshalb die Vorlage überarbeitet. Die verwaltungsinternen Arbeiten für die Überarbeitung der Vorlage haben gut vier Monate in Anspruch genommen. Zurzeit befindet sich die Vorlage beim kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung. Für die Vorprüfung müssen rund sechs Monate eingerechnet werden. Der Vorprüfungsbericht liegt deshalb voraussichtlich nicht vor Ende Mai 2019 vor. Falls das AGR keine Änderungen verlangt, kann die Vorlage danach für 30 Tage öffentlich aufgelegt werden. Andernfalls muss die Präsidialdirektion sie vor der öffentlichen Auflage noch einmal überarbeiten. Während der Auflagefrist können Betroffene Einsprache gegen die Vorlage erheben. Falls Einsprachen eingehen, wird die Präsidialdirektion Einspracheverhandlungen durchführen. Erst danach kann der Gemeinderat die Vorlage der Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS) sowie dem Stadtrat unterbreiten. Damit ist offensichtlich, dass die Zweijahres-Frist von Artikel 59 Absatz 5 GRSS, die am 16. Februar 2019 ausläuft, nicht eingehalten werden kann. Aus diesen Gründen beantragt der Gemeinderat eine Fristverlängerung bis 16. Februar 2021.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats zur Motion Fraktion SP (Katharina Altas/Marieke Kruit): Keine weiteren «toten» Schaufenster in der Berner Altstadt; Fristverlängerung Punkt 1.
2. Er stimmt einer Fristverlängerung zur Erfüllung von Punkt 1 bis zum 16. Februar 2021 zu.

Bern, 19. Dezember 2018

Der Gemeinderat